

München, Januar 2006

Bundessozialgericht: Ausschluss von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 56 Abs. 4 Nr. 2 SGB VI unter bestimmten Voraussetzungen nicht anwendbar.

Sehr geehrtes Mitglied,

das Bundessozialgericht hat in einer Entscheidung vom 18.10.2005 (4 RA 6/05 R) ausgeführt:

„Der Ausschluss der Anrechnung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung ist bei Personen, die wegen entgeltlicher Beschäftigung versicherungspflichtig, hiervon aber wegen der gleichzeitigen Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung befreit worden sind, verfassungsrechtlich nur dann gerechtfertigt, wenn die Kindererziehungszeiten systembezogen annähernd gleichwertig in der berufsständischen Versorgungseinrichtung berücksichtigt werden. Andernfalls ist die Vorschrift über den Ausschluss solcher Befreiten nicht anwendbar.“

Die Entscheidung kann beim Bundessozialgericht ([www.bundessozialgericht.de /Entscheidungstexte](http://www.bundessozialgericht.de/Entscheidungstexte)) unter dem Aktenzeichen im Volltext abgerufen werden.

In dem konkreten Fall führte die Entscheidung allerdings nur zu einer Zurückverweisung, weil die Frage, ob im Versorgungswerk eine annähernd gleichwertige Anerkennung der Kindererziehungszeit erfolge, nicht im Revisionsverfahren zu klären war.

Da die berufsständischen Versorgungswerke auch keine gesonderten Bundesmittel nach den §§ 177, 279f SGB VI zur Anerkennung/Finanzierung von Kindererziehungsleistungen erhalten, die in den Versorgungswerken Versicherten jedoch über ihre Steuerzahlungen auch den gesonderten Beitrag des Bundes für die Kindererziehungszeiten mitfinanzieren (und deren Kinder auch bei der Berechnung der Zahlung nach § 279f Abs. 1 Nr. 3 SGB VI mitgezählt werden), ist die Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung unabhängig von einer ansonsten zu irgend einem Zeitpunkt dort bestehenden Versicherungspflicht systemgerecht; insbesondere weil auch andere dort ansonsten nicht Versicherte diese Kindererziehungszeiten gutgeschrieben erhalten.

Mangels entsprechender Zahlungen des Bundes können die Versorgungswerke auch keine entsprechend gleichwertigen Kindererziehungszeiten aus eigenen Mitteln finanzieren. Es ist in diesem Zusammenhang auch auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1996 hinzuweisen, wonach die Berücksichtigung von Kindererziehungsleistungen eine gesamtgesellschaftliche und somit staatlicherseits zu finanzierende Aufgabe ist.

Aus diesem Grunde müsste das aktuelle Urteil des Bundessozialgerichts dazu beitragen, dass Kindererziehungszeiten auch für Kinder, die nach der Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI geboren und erzogen wurden, in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden. Der Ausschlussgrund nach § 56 Abs. 4 Nr. 2 SGB VI ist jedenfalls keine unüberwindbare Hürde. Bereits in einem früheren Verfahren (22.10.1998 / 4RA 80/97) hatte das Bundessozialgericht die Ausschlusswirkung des § 56 Abs. 4 Nr. 2 eingeschränkt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

BAYERISCHE RECHTSANWALTS-
UND STEUERBERATERVERSORGUNG